

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. November 1935



Jahrgang 1

Heft 22

Schriftleitung

Verlag:

Berlin W 8, Unter den Linden 4

Weidmannsche Buchhandlung

Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 0,65 RM.

Inhalt

Amtlicher Teil		Erziehung	
	Seite		Seite
Personalnachrichten 466		b) Volks- und Mittelschulen	
Amtliche Erlasse		579. Befähigung der Mittelschulanwärter zur endgültigen Anstellung als Mittelschullehrer. Vom 1. November 1935 477	
des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		c) Höhere Schulen	
Allgemeine Verwaltungssachen		580. Jugendherbergspfennig. Vom 26. Oktober 1935 . . 477	
566. Bezug des „Völkischen Beobachters“. Vom 31. Oktober 1935 467		581. Versetzung von Schülern nach mehr als einjährigem Besuch der Untersekunda. Vom 29. Oktober 1935 . 478	
567. Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter. Vom 31. Oktober 1935 467		582. Aufnahme in die wissenschaftliche Oberstufe der höheren Mädchenanstalten. Vom 4. November 1935 478	
568. Vereinheitlichung der Eintragungen im amtlichen Fernsprechnachbuch. Vom 1. November 1935 468		e) Bäuerliches	
569. Spende für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36. Vom 4. November 1935 468		583. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zu den Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen vom 24. September 1935. Vom 16. Oktober 1935 . 479	
570. Gewährung von Vorschüssen auf die Dienstbezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter in besonderen Fällen. Vom 5. November 1935 470		584. Pädagogische Ausbildung für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde in Preußen. Vom 6. November 1935 480	
571. Bekanntgabe von Geschäftszahlen. Vom 7. November 1935 470		Volksbildung	
Wissenschaft		585. Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik. Vom 30. Oktober 1935 480	
a) Hochschule		586. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Breslau. Vom 30. Oktober 1935 481	
572. Gebührenordnung für die preussischen Universitäten, die Staatliche Akademie in Braunsberg und die Medizinische Akademie in Düsseldorf. Vom 30. Oktober 1935 471		587. Einführung des Unterrichtsfilms in den Berufsschulen. Vom 2. November 1935 481	
573. Gebührenordnung für die preussischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal. Vom 30. Oktober 1935 472		Körperliche Erziehung	
574. Gebührenordnung für die Landwirtschaftliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin und die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn. Vom 30. Oktober 1935 . 473		588. SM-Dienst der Studenten. Vom 28. Oktober 1935 . 481	
575. Gebührenordnung für die Tierärztliche Hochschule in Hannover und die Tierärztliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin. Vom 30. Oktober 1935 475		589. Pflege der Luftfahrt in den Schulen. Vom 29. Oktober 1935 481	
576. Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft. Vom 2. November 1935 476		590. Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und Lehrerinnen. Vom 5. November 1935 482	
b) Forschung		Sonstiges	
577. Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands. Vom 5. November 1935 476		591. Änderungen in der Anwärterliste der preussischen Studienassessoren 482	
c) Grenzpolitik und Ausland		592. Druckfehlerberichtigung 482	
578. Aufnahme in das Fredericianum in Davos. Vom 12. November 1935 477		der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
		Sachsen	
		593. Vertrieb von Schülerzeitchriften in den Schulen. Vom 28. September 1935 482	
		Thüringen	
		594. Unterrichtserlaubnis für Bühnenlehrer. Vom 25. Oktober 1935 483	
		Baden	
		595. Ausstellung von Zeugnissen an Fachschulen. Vom 23. Oktober 1935 483	

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Studiendirektor in Preußen der Studienrat Dr. Heinrich von Unruh an der städtischen Adolf-Hitler-Schule in Marburg (Lahn) (als solchem ist ihm die Leitung der staatlichen Aufbauschule in Frankenberg übertragen worden),

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Weilburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Kurt Wagner,

zum Honorarprofessor in der Abteilung für Bauingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule in Braunschweig der Generaldirektor Dr.-Ing. Heinrich Bösenberg in Hannover.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Kurt Goertler in Hamburg in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg,

der ordentliche Professor Dr. Josef Hämel in Greifswald in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Jena,

der ordentliche Professor Dr. Hermann Schulze von Casaulx in Rostock in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Jena,

der ordentliche Professor Dr. Ludwig Mecking in Münster i. Westf. zum 1. November 1935 in gleicher Eigenschaft in die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg,

der ordentliche Professor Dr. Friedrich Metz in Erlangen zum 1. Oktober 1935 in gleicher Eigenschaft in die Naturwissenschaftlich-Mathematische Fakultät der Universität Freiburg,

der ordentliche Professor Dr. Theodor Münder in Breslau in gleicher Eigenschaft in die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Freiburg i. Br.,

der ordentliche Professor Dr. Ernst-Theodor Nauß in Marburg in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Freiburg,

der ordentliche Professor Dr. Wilhelm Richter in Berlin in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Greifswald,

der ordentliche Professor Dr. Ernst Rodenwaldt in Kiel in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg,

der ordentliche Professor Dr. Franz Termer in Würzburg zum 1. November d. Js. in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Hamburg,

der ordentliche Professor Dr. Hans Uebersberger in Breslau in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

der ordentliche Professor Dr. W. Windelband in Berlin in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg,

der außerordentliche Professor Dr. Reinhard Böhn in Heidelberg in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Berlin.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studiendirektors Alfred Breittkopf an dem städtischen Real- und Reformrealgymnasium in Ratibor zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Ratibor,

die Anstellung des Oberstudiendirektors Dr. Rudolf Hoefke an dem städtischen Realgymnasium II in Kassel zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Wiesbaden,

die Berufung des Studienrats Walter Niediek vom städtischen Gymnasium in Schweidnitz zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Waldenburg i. Schl.,

die Berufung des Studiendirektors Wilhelm Eünsch an dem städtischen Lyzeum in Stallupönen zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Meidenburg,

die Berufung des Studienrats Albrecht Marth an der städtischen Fürstin-Bismarck-Schule in Kößlin zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Kößlin,

die Anstellung des Direktorstellvertreters Albert Hoffknecht als Berufsschuldirektor für den Berufsschuldienst im Bezirke der Gemeinde Datteln,

die Anstellung des Studienrats Dr. Walter Sprink an dem staatlichen Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt a./D. zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Frankfurt a./D.

Von den amtlichen Verpflichtungen ist auf seinen Antrag entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Kiel D. Hermann Mulert.

*

Der ordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität München Geh. Justizrat Dr. Wilhelm Risch ist auf seinen Antrag in den dauernden Ruhestand versetzt worden.

Der ordentliche Professor Dr. Albert Debrunner in der Philosophischen Fakultät der Universität Jena ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1935 aus dem thüringischen Landesdienst und damit gleichzeitig aus dem Dienst an einer deutschen Hochschule ausgeschieden.

Die Bestätigung der Berufung des Studienrats Ewald Schepfer vom staatlichen Gymnasium in Burgsteinfurt zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Dülmen ist auf seinen Wunsch wieder rückgängig gemacht worden.

Ä m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

566. Bezug des „Völkischen Beobachters“.

Durch den Runderlaß vom 30. Oktober 1933 — IA 2000/3.10. —¹⁾ habe ich allen Behörden, die überhaupt im dienstlichen Interesse Zeitungen halten, den Bezug des „Völkischen Beobachters“ empfohlen. Ich bringe diesen Runderlaß in Erinnerung; seine Durchführung ist durch die vorgesezten Dienststellen zu überwachen.

Zusatz für die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und das Reichsbankdirektorium:

Abdruck übersende ich mit der Bitte um entsprechende Anordnung für Ihren Dienstbereich.

Berlin, den 19. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, die Vorstände der nachgeordneten Reichsbehörden des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern. — Für Preußen: An die Behörden der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II SB 6850/17. 9.

* * *

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3400.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 467.)

567. Stellenvorbehalt für Versorgungswarnter.

Im Anschluß an meine Rundschreiben vom 18. März 1935 — II SB 6130/28. 2. — (an die obersten Reichsbehörden)²⁾ und vom 20. März 1935 — II SB 6130/9. 3. — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 376

¹⁾ Vergl. Runderlaß vom 2. März 1934 — Insp. 1240 S/6 u. II C II 5. 59/34 — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 447).

²⁾ Nicht veröffentlicht.

und Pr. Besl. S. 129) erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht damit einverstanden, daß zugunsten von bevorzugt unterzubringenden Personen bis Ende März 1936 die freierwerbenden Angestellten stellen bei den Reichsbehörden, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsbank, im Staats- und Gemeindedienst und bei allen Körperschaften des öffentlichen Rechts nur zu 50 v. H. mit Versorgungswarntern besetzt werden. Die den Schwerbeschädigten zugebilligten Vorzugsrechte werden durch diese Maßnahme nicht berührt. Unbedingt erforderlich ist es, daß der Stellenvorbehalt, soweit die Entscheidung über seine Herabsetzung in der Hand der Aufsichtsbehörde liegt (§ 73 der Anstellungsgrundsätze), für die Versorgungswarnter nicht niedriger als 50 v. H. festgesetzt wird. Wer als bevorzugt unterzubringende Person anzusehen ist, bestimmt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes:

Mit dem Anheimstellen der gleichmäßigen Veranlassung.

Berlin, den 3. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II SB 6130/17. 9.

* * *

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preussischen Dienststellen sowie die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts. — Z II a 3171 M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 467.)

568. Vereinheitlichung der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch.

Nachstehendes Schreiben des Reichspostministers bringe ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, das Bestreben, die Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch zu vereinheitlichen, durch Beachtung der nachstehenden Richtlinien zu unterstützen.

Berlin, den 2. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden sämtlicher Zweige der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. — I A 9228/5247.

*

Anlage.

(1) Nach § 14 II Abs. 3 der Fernsprechordnung sind für die Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend. Die Vorschrift geht davon aus, daß in der Regel der Teilnehmer selbst zu bestimmen wünscht, wie sein Anschluß eingetragen werden soll, und daß er meistens auch am besten beurteilen kann, unter welcher Eintragung er vorwiegend gesucht und am sichersten gefunden wird. Gleichwohl wird von den Fernsprechbenutzern darüber geklagt, daß die Behörden im Fernsprechbuch nur schwer aufzufinden seien. Die Klagen sind nicht unberechtigt. In vielen Fällen sind gleichartige Behörden in verschiedenen Orten verschieden benannt und daher auch unter verschiedenen Stichwörtern in den amtlichen Fernsprechbüchern verzeichnet (z. B. Gemeinde- und Kirchenbehörden). Zum Teil sind die verschiedenen Geschäftsstellen einer bestimmten Behörde unter einer Sammelbezeichnung zusammengefaßt, zum Teil sind sie einzeln aufgeführt. Nicht selten sind auch sehr verschiedene Geschäftszweige einer Verwaltung zusammengefaßt. Das gilt namentlich für die Gemeinden, deren vielseitige Gliederungen, Verkehrs- und Versorgungsunternehmen oftmals unter einer gemeinsamen Gesamtleitung stehen. Alle diese Ungleichheiten schaffen Verwirrung und erschweren den Volksgenossen den Verkehr mit den Behörden. Für die im ganzen Reichsgebiet gleich organisierten und benannten Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost ist bereits Einheitlichkeit hergestellt. Bei der engen Berührung, in der die beiden Verwaltungen mit allen Kreisen der Bevölkerung stehen, ist die Gliederung ihrer Dienststellen und ihre Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Verwaltung jedermann bekannt. Für die Dienststellen der Reichspost ist das Auffinden überdies durch zahlreiche Hinweise erleichtert. Um auch für die übrigen Behörden die erwünschte Ein-

heitlichkeit herbeizuführen, wird folgendes vorgeschlagen. Sämtliche Eintragungen der Dienststellen einer bestimmten Behörde in einem Ortsnetz werden zusammengefaßt. Soweit nicht ohne weiteres die Kenntnis der Zugehörigkeit einer Dienststelle zu einer bestimmten Behörde vorausgesetzt werden kann, wird an entsprechender Stelle des Teilnehmerverzeichnisses auf die Sammel-eintragung hingewiesen. Für die Hinweise sind die üblichen Gebühren nach der Fernsprechordnung zu bezahlen. Verkehrs- und Versorgungsunternehmen, wie Straßenbahn-, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen, werden in die Sammeleintragung nicht aufgenommen, sondern unter dem Stichwort „Verkehrs- und Versorgungsunternehmen“ im Teilnehmerverzeichnis besonders aufgeführt. Ferner bestimmt jede Behörde für ihre Sammeleintragungen ein für das ganze Reichsgebiet einheitliches Stichwort. Auch für die gleichartigen Provinz-, Kreis- und Gemeindebehörden, für die Polizei- und Kirchenbehörden werden einheitliche Stichwörter festgelegt. Für die Übergangszeit wird es in manchen Fällen nötig werden, unter dem bisherigen Stichwort einen Hinweis auf die Sammeleintragung aufzunehmen.

(2) Ich bitte, die Behörden des Reichs (ausgenommen die Deutsche Reichsbahn), der Länder und Gemeinden sowie die Kirchenbehörden im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu verständigen. Die Reichspostdirektionen habe ich im gleichen Sinne unterrichtet.

Berlin, den 29. August 1935.

Der Reichspostminister.
(Unterschrift.)

An den Reichs- und Preussischen Minister des Innern, Berlin *RS* 40. — II a 4242/O.

* * *

Abchrift zur Kenntnis und Beachtung.

Dieser Erlass wird nur im *RM*in*Am*t*s*bl. *Dtsch*Wiss. veröffentlicht.

Berlin, den 1. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: *G r a f z u R a n g a u*.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3180/35.

(*RM*in*Am*t*s*bl*Dtsch*Wiss. 1935 S. 468.)

569. Spende für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36.

(Vorgang: *Pr. Bes*Bl. 1935 S. 257.)

Mit Bezug auf Abschn. II Ziff. 2 des Rund-erlasses vom 24. September 1935 — I A 2. 842 — (*Pr. Bes*Bl. S. 257) wird nachstehend das Ver-

zeichnis der Gausführungen des Winterhilfswerks in Preußen für 1935/36 veröffentlicht. Die Umschriften der Konten lauten einheitlich „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, Gausführung . . .“.¹⁾

Berlin, den 28. Oktober 1935.

Zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister:

Der Finanzminister.

(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden und Kassen und sämtliche Zweige der Preussischen Staatsverwaltung sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und die der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts in Preußen. — K 5204. 6./28. 10. 35.

*

¹⁾ B. V. Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, Gausführung Düsseldorf, Konto Nr. 711 beim Postchefamt Köln, oder Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, Gausführung Kurhessen, Konto Nr. 1241 bei der Commerz- und Privatbank AG, Filiale Kassel.

Gausführung	Postcheckkonto	Bank- oder Sparkassenkonto
Düsseldorf	Köln Nr. 711	Commerz- und Privatbank AG, Filiale Düsseldorf, Konto-Nr. 6310.
Essen	Essen Nr. 555	Städtische Sparkasse Essen, Konto-Nr. 1100.
Groß-Berlin	Berlin Nr. 73000	Nationalbank AG, Essen, Konto-Nr. 3000.
Halle-Merseburg	Leipzig Nr. 42192	Berliner Stadtbank, Girokasse 2, Berlin W 9, Linkestraße 7/8, Konto-Nr. 1100.
Hessen-Nassau	Frankfurt a. M. Nr. 28100 u. 656	Mitteldeutsche Landesbank, Filiale Halle, Konto-Nr. 9359.
Koblenz-Trier	Köln Nr. 29618	Städtsparkasse Raumburg a./S., Konto-Nr. 2311.
Köln-Aachen	Köln Nr. 1130	Nassauische Landesbank, Landesbankstelle Frankfurt a. M., Konto-Nr. 6200.
Kurhessen	Frankfurt a. M. Nr. 57750	Bank der Deutschen Arbeit AG, Filiale Frankfurt a. M., Konto-Nr. 6900 u. 6901.
Kurmark	—	Städtsparkasse Frankfurt a. M., Konto-Nr. 11321.
Magdeburg-Anhalt	Magdeburg Nr. 13300	Städtische Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 4041.
Ost-Hannover	Hamburg Nr. 12000	Sparkasse der Stadt Köln, Konto-Nr. 1130.
Ostpreußen	Königsberg i. Pr. Nr. 244	Commerz- und Privatbank AG, Filiale Kassel, Konto-Nr. 1241.
Pommern	Stettin Nr. 8000	Brandenburgische Provinzialbank und Girozentrale, Berlin, Konto-Nr. 25788.
Schlesien	Breslau Nr. 73000	Mitteldeutsche Landesbank Magdeburg, Konto-Nr. 6000.
Schleswig-Holstein	Hamburg Nr. 70600	Städtische Kreissparkasse zu Dessau, Konto-Nr. 4565.
Süd-Hannover-Braunschweig	Hannover Nr. 1001	Kreissparkasse in Harburg-Wilhelmsburg, Konto-Nr. 2501.
Thüringen	—	Girozentrale für die Ostmark in Königsberg i. Pr., Konto-Nr. 1274.
Weser-Ems	Hannover Nr. 2444	Landesbank der Provinz Ostpreußen in Königsberg i. Pr., Konto-Nr. 1849.
Westfalen-Nord	Essen Nr. 16644	Bank der Deutschen Arbeit AG, Stettin, Konto-Nr. 63.
Westfalen-Süd	Dortmund Nr. 29260	Girokasse der Stadt Stettin, Konto-Nr. 2244.
		Städtische Bank zu Breslau, Konto-Nr. 7500.
		Sparkasse der Stadt Altona, Konto-Nr. 10.
		Niedersächsische Landesbank, Girozentrale Hannover, Konto-Nr. 15220.
		Bank der Deutschen Arbeit AG, Filiale Hannover, Konto-Nr. 6000.
		Thüringische Staatsbank, Weimar, Konto-Nr. 8049.
		Mitteldeutsche Landesbank, Filiale Weimar, Konto-Nr. 1804.
		Städtische Sparbank, Weimar, Konto-Nr. 1673.
		Landesparkasse zu Oldenburg, Konto-Nr. 260.
		Bank der Deutschen Arbeit AG, Filiale Bremen, Konto-Nr. 6206.
		Bank der Deutschen Arbeit AG, Zweigstelle Münster i. W., Konto-Nr. 600.
		Sparkasse der Stadt Hagen, Konto-Nr. 4882.
		Landesbank und Sparkassenzentrale für Westfalen, Girozentrale, Buchungsstelle Dortmund, Konto-Nr. 717.
		Westfalen-Bank AG, Bochum.

Abschrift übersende im im Nachgange zu meinem Schreiben vom 24. September 1935 — I a 2. 842 — ergebenst mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Der Rundelaß wird in der nächsten Nummer des Preussischen Besoldungsblattes veröffentlicht werden.

Berlin, den 28. Oktober 1935.

Der Preussische Finanzminister.

Im Auftrag: W e h l e.

An den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten, die Herren Reichs- und Preussischen Staatsminister, den Herrn Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer. — Abschrift zur Kenntnis an die Generalstaatskasse. — K 5204. 6./28. 10. 35.

* * *

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 4. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u K a n z a u.

Z II a 3446/35.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 468.)

570. Gewährung von Vorschüssen auf die Dienstbezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter in besonderen Fällen.

Ich mache auf

(für die Reichsdienststellen:)

- a) den Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 8. Juni 1935 — A 5240/5725 I B — (ReichsBesBl. S. 59) über die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen,

(für die preussischen Dienststellen:)

- b) den Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers zugleich im Namen des Herrn Ministerpräsidenten und der übrigen Herren Staatsminister vom 15. Oktober 1935 über die Gewährung von Vorschüssen auf die Dienstbezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter (Pr. BesBl. S. 266)

aufmerksam.

Für die preussischen Dienststellen:

Auf den Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 12. August 1925 — I A 2. 3518 —, betreffend Anweisungen über Vorschüsse usw. (ZMBl. S. 124) — mitgeteilt mit Runderlaß vom 8. September 1925, A 6562 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 288) — und auf die Anlage 9 zur Preussischen Klassenordnung vom 14. November 1932 nehme ich Bezug.

Für alle:

Anträge gemäß Ziffer 7 der „Richtlinien“ sind mir vorzulegen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWissf. veröffentlicht.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3257.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 470.)

571. Bekanntgabe von Geschäftszahlen.

In anderen Verwaltungen werden die örtlichen Dienststellen in zunehmendem Maße von den verschiedensten Seiten um die Mitteilung von Geschäftszahlen oder sonstigen statistischen Angaben gebeten. Die Anfragen beziehen sich nicht nur auf Zahlen, die aus den Geschäftsübersichten oder anderen bereits vorhandenen Zusammenstellungen entnommen werden können, sondern oft auch auf Angaben, die zu besonderen Ermittlungen nötigen. Diese Auskünfte werden vielfach zu Erhebungen erbeten, die nur einheitlich für das ganze Reich vorgenommen werden können und bei denen Zahlen von lediglich örtlicher Bedeutung in ihrer Verallgemeinerung zu irrtümlichen oder mißverständlichen Vorstellungen führen.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Behandlung derartiger Anfragen in meiner Verwaltung bestimme ich folgendes:

Soweit es sich um Angaben handelt, die aus bereits erfolgten Veröffentlichungen zu entnehmen sind, ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Im übrigen ist den anfragenden Personen oder Stellen anheimzugeben, sich — und zwar die öffentlich-rechtlichen Stellen durch Vermittlung einer etwa vorhandenen Zentralstelle (Reichsnährstand usw.) — an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu wenden.

Soweit die Bekanntgabe von Geschäftszahlen an bestimmte Stellen von mir bereits gestattet ist, behält es dabei sein Bewenden. Besteht darüber hinaus ein Bedürfnis, Ausnahmen allgemein zuzulassen, ist zu berichten.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWissf. veröffentlicht.

Berlin, den 7. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3114 M.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 470.)

Wissenschaft

572. Gebührenordnung für die preußischen Universitäten, die Staatliche Akademie in Braunschweig und die Medizinische Akademie in Düsseldorf.

Die Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 für die preußischen Universitäten, die Staatliche Akademie in Braunschweig und die Medizinische Akademie in Düsseldorf bleibt für das Wintersemester 1935/36 mit folgenden Abänderungen in Kraft:

In Abschnitt IV (Unterrichtsgeld):

Der Termin in Abs. 5 ist der 20. Dezember 1935.

In Abschnitt V (Ersatzgeld):

Von sämtlichen Studenten der Medizinischen Fakultät und von den Studenten, die naturwissenschaftliche Vorlesungen oder Übungen belegen, wird ein Ersatzgeld von halbjährlich 35 RM erhoben. Das Ersatzgeld ermäßigt sich auf halbjährlich 20 RM, falls medizinische oder naturwissenschaftliche Vorlesungen und Übungen nur bis zehn Wochenstunden, und auf halbjährlich 10 RM, falls solche Vorlesungen und Übungen nur bis zu fünf Wochenstunden belegt werden. Gebührenfreie Vorlesungen werden hierbei nicht mitgezählt.

In Abschnitt VIII (Wohlfahrtsgebühr):

Die Wohlfahrtsgebühr ist durch Kundenerlaß vom 7. Oktober 1935 — W I i 3477 V a — festgesetzt worden.

In Abschnitt IX (Prüfungs- und Promotionsgebühren):

Die bisherigen Prüfungsgebühren bleiben unverändert weiterbestehen.

Die Promotionsgebühren sind durch Kundenerlaß vom 11. September 1935 — W I a 1903 K, Z II, M — (RMinAmtsbl.DtschWiss. S. 382) festgesetzt worden.

In Abschnitt XII (Allgemeine Bestimmungen):

In Ziff. 1 heißt es statt „Beitrag für das Institut für Leibesübungen“ künftig „Beitrag für körperliche Erziehung“.

Ziff. 2 erhält folgenden Zusatz: „(Vgl. Kundenerlaß vom 21. September 1935 — W I a 1880 — (RMinAmtsbl.DtschWiss. S. 432).)“

Im übrigen wird bestimmt, daß die Studenten der Medizin in den klinischen Semestern die klinischen Vorlesungen zunächst ohne Praktizieren (auskultando) hören können, und daß die so belegte Vorlesung für diese Studenten als öffentliche Vorlesung angekündigt wird. Zum Nachweis ordnungsmäßigen Studiums muß diese Vorlesung aber dann mit Praktizieren erneut belegt werden, und lediglich über die zweite Vorlesung wird der vorgeschriebene Schein ausgestellt.

Die Zulassung zur privaten klinischen Vorlesung mit Praktizieren darf indes nicht davon abhängig gemacht werden, daß die gleiche Vor-

lesung bereits früher in der vorstehend dargelegten Weise belegt worden ist.

Ferner bestimme ich, daß die Studenten eine bereits ordnungsmäßig belegte klinische Vorlesung mit praktischer Tätigkeit bei demselben Hochschullehrer in einem der folgenden Semester unterrichtsgeldfrei erneut hören können.

Diese Regelung wird zunächst versuchsweise eingeführt. Über das Ergebnis ist nach dem Schluß des kommenden Semesters zu berichten.

Hinsichtlich der Ratenzahlung bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die erste Rate ist beim Belegen, die zweite Rate bis zum 15. Januar 1936 und die dritte Rate bis zum 15. Februar 1936 zu entrichten. Diese Fristen sind am „Schwarzen Brett“ sowie in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

In begründeten Einzelfällen kann eine nachträgliche Annahme der Gebühren bis spätestens zum 30. April 1936 gestattet werden. Diese Vergünstigung ist jedoch nicht bekanntzugeben. Die Entscheidung über diese Einzelfälle haben die Universitätskuratoren (Universitätskuratorium, Berlin: Rektor) zu treffen.

Über den 30. April 1936 hinaus können Gebühren für das Wintersemester 1935/36 nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Auch in diesen Fällen wird die Entscheidung den Universitätskuratoren (Universitätskuratorium, Berlin: Rektor) übertragen.

Bis zum 15. Juni 1936 ist mir nach anliegendem Muster I anzuzeigen, wie vielen Studierenden Stundung

a) bis spätestens zum 30. April 1936,

b) über den 30. April 1936 hinaus

gewährt worden ist. Fehlanzeige ist erforderlich.

Diejenigen Studenten, die ihre Gebühren nach dem 15. Februar 1936 bezahlen, haben, sofern ein nicht entschuldbares Versäumnis vorliegt, eine Zuschlagsgebühr von 5 RM zu entrichten.

Die Universitätskassen sind befugt, die Gebührenbeträge, die für das betreffende Semester nicht mehr berücksichtigt werden können, für das folgende Semester zu vereinnahmen.

Die Prüfung der Gesuche um Gewährung von Gebührenerlaß ist zu beschleunigen.

Für den Gebührenerlaß kann ein Betrag in Höhe bis zu 15 v. H. der Gesamtsumme der im Wintersemester 1935/36 eingehenden Beträge an Studiengebühr, Unterrichtsgeld (Gebühr für die Turnlehrerbildung) und Ersatzgeld verwendet werden. Der genaue Betrag ist örtlich selbständig zu errechnen. Er ist mir nach anliegendem Muster II bis zum 20. Dezember d. Jz. anzuzeigen.

Auf diese Höchstsumme sind die den Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen Volkes, den Empfängern von Staatsstipendien, den Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, den Austauschstudenten des Akademischen Austauschdienstes, den Inassen der Bursen und anderen erlassenen Beträge anzurechnen, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmung getroffen ist oder noch getroffen wird. Es ist un-

zulässig, nicht beanspruchte Teile einer Gebührenart im Ausgleich zu verwenden.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a c h e r.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung. — Abschrift zur Kenntnisnahme an den Herrn Preussischen Finanzminister, die Oberrechnungskammer in Potsdam und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen. — W I a 2195 K I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 471.)

Muster I.

*

Gesamtzahl der Studierenden (ohne Beurlaubte)	Gewährte Stundungen				Bemerkungen
	bis zum 30. April 1936		über den 30. April 1936		
	Anzahl	v. S.	Anzahl	v. S.	

Muster II.

Universität:
(Hochschule)

....., den 1935.

- I. Im Wintersemester 1935/36 gehen ein: RM
- a) Studiengebühr
 - b) Unterrichtsgeld
 - c) Gebühr für die Turnlehrer-ausbildung
 - d) Ersatzgeld
- Summe

II. Die zulässige Gebührenerlaßsumme beträgt hiernach

- III. Erlassen sind:
- a) Studiengebühr
 - b) Unterrichtsgeld
 - c) Gebühr für die Turnlehrer-ausbildung
 - d) Ersatzgeld
- Summe

Festgestellt:

573. Gebührenordnung für die preussischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal.

Die Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 für die preussischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal bleibt für das Wintersemester 1935/36 mit folgenden Abänderungen in Kraft:

In Abschnitt VII (Wohlfahrtsgebühr):

Die Wohlfahrtsgebühr ist durch Runderlaß vom 7. Oktober 1935 — W I i 3477 Va — festgesetzt worden.

In Abschnitt VIII (Prüfungsgebühr):

Die bisherigen Diplomprüfungsgebühren bleiben unverändert weiterbestehen.

Die Promotionsgebühren sind durch Runderlaß vom 11. September 1935 — W I a 1903 K, Z II, M — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 432) festgesetzt worden.

In Abschnitt XI (Allgemeine Bestimmungen):

In Ziff. 1 heißt es statt „Beitrag für das Institut für Leibesübungen“ künftig „Beitrag für körperliche Erziehung“.

Ziff. 1 Abs. 2: „Über neue Anträge von Kriegsteilnehmern auf Gebührenvergünstigung entscheiden die Rektoren, in Breslau und Clausthal die Kuratoren.“

Ziff. 2 erhält folgenden Zusatz: „(Vgl. Runderlaß vom 21. September 1935 — W I a 1880 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 432).)“

Im übrigen bestimme ich, daß es hinsichtlich der Ratenzahlung bei der bisherigen Regelung verbleibt. Die erste Rate ist beim Belegen, die zweite Rate bis zum 15. Januar 1936 und die dritte Rate bis zum 15. Februar 1936 zu entrichten. Diese Fristen sind am „Schwarzen Brett“ sowie in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

In begründeten Einzelfällen kann eine nachträgliche Annahme der Gebühren bis spätestens zum 30. April 1936 gestattet werden. Diese Vergünstigung ist jedoch nicht bekanntzugeben. Die Entscheidung über diese Einzelfälle haben die Rektoren, in Breslau und Clausthal die Kuratoren zu treffen.

Über den 30. April 1936 hinaus können Gebühren für das Wintersemester 1935/36 nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Auch in diesen Fällen wird die Entscheidung den Rektoren, in Breslau und Clausthal den Kuratoren übertragen.

Bis zum 15. Juni 1936 ist mir nach anliegendem Muster I anzuzeigen, wie vielen Studierenden Stundung

- a) bis spätestens zum 30. April 1936,
 - b) über den 30. April 1936 hinaus
- gewährt worden ist. Fehlanzeige ist erforderlich.

Diejenigen Studenten, die ihre Gebühren nach dem 15. Februar 1936 bezahlen, haben, sofern ein

nicht entschuldbares Versäumnis vorliegt, eine Zuschlagsgebühr von 5 RM zu entrichten.

Die Hochschulkassen, bezw. die Universitätskasse in Breslau, sind befugt, die Gebührenbeträge, die für das betreffende Semester nicht mehr berücksichtigt werden können, für das folgende Semester zu vereinnahmen.

Die Prüfung der Gesuche um Gewährung von Gebührenerlaß ist zu beschleunigen.

Für den Gebührenerlaß kann ein Betrag in Höhe bis zu 15 v. H. der Gesamtsumme der im Wintersemester 1935/36 eingehenden Beträge an Studiengebühr, Unterrichtsgeld (Gebühr für die Turnlehrausbildung) und Ersatzgeld verwendet werden. Der genaue Betrag ist örtlich selbständig zu errechnen. Er ist mir nach anliegendem Muster II bis zum 20. Dezember d. Jz. anzuzeigen.

Auf diese Höchstsumme sind die den Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen Volkes, den Empfängern von Staatsstipendien, den Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, den Austauschstudenten des Akademischen Austauschdienstes, den Inassen der Bursen und anderen erlassenen Beträge anzurechnen, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmung getroffen ist oder noch getroffen wird. Es ist unzulässig, nicht beanspruchte Teile einer Gebührenart im Ausgleich zu verwenden.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a c h e r.

An die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau, den Herrn Rektor der Bergakademie Clausthal in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Kurator). — Abschrift zur Kenntniznahme an den Herrn Preußischen Finanzminister, die Oberrechnungskammer in Potsdam und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Technischen Hochschulen Braunschweig, Hessen, Sachsen, Baden, Bayern, Württemberg. — W I a 2275 K I.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1935 S. 472.)

*

Muster I.

Gesamtzahl der Studierenden (ohne Beurlaubte)	Gewährte Stundungen				Bemerkungen
	bis zum 30. April 1936		über den 30. April 1936		
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.	

Muster II.

Universität:
(Hochschule)

....., den 1935.

- I. Im Wintersemester 1935/36 gehen ein: RM
- a) Studiengebühr
 - b) Unterrichtsgeld
 - c) Gebühr für die Turnlehrer-ausbildung
 - d) Ersatzgeld
- Summe

II. Die zulässige Gebührenerlaßsumme beträgt hiernach

- III. Erlassen sind:
- a) Studiengebühr
 - b) Unterrichtsgeld
 - c) Gebühr für die Turnlehrer-ausbildung
 - d) Ersatzgeld
- Summe

F e s t g e s t e l l t :

574. Gebührenordnung für die Landwirtschaftliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin und die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn.

Die Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 für die Landwirtschaftliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin und die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn bleibt für das Wintersemester 1935/36 mit folgenden Abänderungen in Kraft:

In Abschnitt VIII (Wohlfahrtsgebühr):

Die Wohlfahrtsgebühr ist durch Runderlaß vom 7. Oktober 1935 — W I i 3477 V a — festgesetzt worden.

In Abschnitt IX (Prüfungsgebühr):

Die bisherige Prüfungsgebühr bleibt unverändert weiterbestehen.

Die Promotionsgebühren sind durch Runderlaß vom 11. September 1935 — W I a 1903 K, Z II, M — (RMInAmtsblDtschWiss. S. 382) festgesetzt worden.

In Abschnitt XII (Allgemeine Bestimmungen):

In Abs. 1 heißt es statt „Beitrag für das Institut für Leibesübungen“ künftig „Beitrag für körperliche Erziehung“.

Abf. 2 erhält folgenden Zusatz: „(Vgl. Kundenerlaß vom 21. September 1935 — W I a 1880 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 432).)“

Im übrigen bestimme ich, daß es hinsichtlich der Ratenzahlung bei der bisherigen Regelung verbleibt. Die erste Rate ist beim Belegen, die zweite Rate bis zum 15. Januar 1936 und die dritte Rate bis zum 15. Februar 1936 zu entrichten. Diese Fristen sind am „Schwarzen Brett“ sowie in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

In begründeten Einzelfällen kann eine nachträgliche Annahme der Gebühren bis spätestens zum 30. April 1936 gestattet werden. Diese Vergünstigung ist jedoch nicht bekanntzugeben. Die Entscheidung über diese Einzelfälle hat der Verwaltungsdirektor bzw. der Kurator zu treffen.

Über den 30. April 1936 hinaus können Gebühren für das Wintersemester 1935/36 nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Auch in diesen Fällen wird die Entscheidung dem Verwaltungsdirektor bzw. dem Kurator übertragen.

Bis zum 15. Juni 1936 ist mir nach anliegendem Muster I anzuzeigen, wie vielen Studierenden Stundung

a) bis spätestens zum 30. April 1936,

b) über den 30. April 1936 hinaus

gewährt worden ist. Fehlanzeige ist erforderlich.

Diejenigen Studenten, die ihre Gebühren nach dem 15. Februar 1936 bezahlen, haben, sofern ein nicht entschuldbares Versäumnis vorliegt, eine Zuschlagsgebühr von 5 RM zu entrichten.

Die Universitätskassen sind befugt, die Gebührenbeträge, die für das betreffende Semester nicht mehr berücksichtigt werden können, für das folgende Semester zu vereinnahmen.

Die Prüfung der Gesuche um Gewährung von Gebührenerlaß ist zu beschleunigen.

Für den Gebührenerlaß kann ein Betrag in Höhe bis zu 15 v. H. der Gesamtsumme der im Wintersemester 1935/36 eingehenden Beträge an Studiengebühr, Unterrichtsgeld (Gebühr für die Turnlehrausbildung) und Verbrauchsgebühr (Ersatzgeld) verwendet werden. Der genaue Betrag ist örtlich selbständig zu errechnen. Er ist mir nach anliegendem Muster II bis zum 20. Dezember d. Js. anzuzeigen.

Auf diese Höchstsumme sind die den Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen Volkes, den Empfängern von Staatsstipendien, den Stipendiaten der Alexander = von = Humboldt = Stiftung, den Austauschstudenten des Akademischen Austauschdienstes, den Inassen der Bursen und anderen erlassenen Beträge anzurechnen, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmung getroffen ist oder noch getroffen wird. Es ist unzulässig, nicht beanspruchte Teile einer Gebührenart im Ausgleich zu verwenden.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a c h e r.

An den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin, den Herrn Rektor der Universität Berlin, den Herrn Universitätskurator in Bonn. — Abschrift zur Kenntnissnahme an den Herrn Preussischen Finanzminister, die Oberrechnungskammer in Potsdam, die Hochschulverwaltungen der Länder mit Hochschulen und den Herrn Reichsforstmeister und Preussischen Landesforstmeister. — W I a 2273 K I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 473.)

*

Muster I.

Gesamtzahl der Studierenden (ohne Beurlaubte)	Gewährte Stundungen				Bemerkungen
	bis zum 30. April 1936		über den 30. April 1936		
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.	

Muster II.

Universität:
(Hochschule)

....., den 1935.

I. Im Wintersemester 1935/36 gehen ein:

RM

- a) Studiengebühr
- b) Unterrichtsgeld
- c) Gebühr für die Turnlehrausbildung
- d) Ersatzgeld

Summe

II. Die zulässige Gebührenerlaßsumme beträgt hiernach

III. Erlassen sind:

- a) Studiengebühr
- b) Unterrichtsgeld
- c) Gebühr für die Turnlehrausbildung
- d) Ersatzgeld

Summe

Festgestellt:

575. Gebührenordnung für die Tierärztliche Hochschule in Hannover und die Tierärztliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin.

Die Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 für die Tierärztliche Hochschule in Hannover und die Tierärztliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin bleibt für das Wintersemester 1935/36 mit folgenden Abänderungen in Kraft:

In Abschnitt IX (Wohlfahrtsgebühr):

Die Wohlfahrtsgebühr ist durch Kunderlaß vom 7. Oktober 1935 — W I i 3477 V a — festgesetzt worden.

In Abschnitt X (Promotionsgebühren):

Die Promotionsgebühren sind durch Kunderlaß vom 11. September 1935 — W I a 1903 K, Z II, M — (RMinAmtsblDtSchWiss. S. 382) festgesetzt worden.

In Abschnitt XIII (Allgemeine Bestimmungen):

In Abs. 1 heißt es statt „Beitrag zu den Einrichtungen für die Pflege der Leibesübungen“ künftig „Beitrag für die körperliche Erziehung“.

Abs. 3 erhält folgenden Zusatz: „(Vgl. Kunderlaß vom 21. September 1935 — W I a 1880 — (RMinAmtsblDtSchWiss. S. 432).)“

Im übrigen bestimme ich, daß es hinsichtlich der Ratenzahlung bei der bisherigen Regelung verbleibt. Die erste Rate ist beim Belegen, die zweite Rate bis zum 15. Januar 1936 und die dritte Rate bis zum 15. Februar 1936 zu entrichten. Diese Fristen sind am „Schwarzen Brett“ sowie in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

In begründeten Einzelfällen kann eine nachträgliche Annahme der Gebühren bis spätestens zum 30. April 1936 gestattet werden. Diese Vergünstigung ist jedoch nicht bekanntzugeben. Die Entscheidung über diese Einzelfälle hat der Rektor in Hannover, für Berlin der Verwaltungsdirektor zu treffen.

Über den 30. April 1936 hinaus können Gebühren für das Wintersemester 1935/36 nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Auch in diesen Fällen wird die Entscheidung dem Rektor in Hannover, für Berlin dem Verwaltungsdirektor übertragen.

Bis zum 15. Juni 1936 ist mir nach anliegendem Muster I anzuzeigen, wie vielen Studierenden Stundung

- a) bis spätestens zum 30. April 1936,
- b) über den 30. April 1936 hinaus

gewährt worden ist. Fehlanzeige ist erforderlich.

Diejenigen Studenten, die ihre Gebühren nach dem 15. Februar 1936 bezahlen, haben, sofern ein nicht entschuldbares Versäumnis vorliegt, eine Zuschlagsgebühr von 5 RM zu entrichten.

Die Hochschul- bzw. die Universitätskasse ist befugt, die Gebührenbeträge, die für das betreffende Semester nicht mehr berücksichtigt werden können, für das folgende Semester zu vereinnahmen.

Die Prüfung der Gesuche um Gewährung von Gebührenerlaß ist zu beschleunigen.

Für den Gebührenerlaß kann ein Betrag in Höhe bis zu 15 v. H. der Gesamtsumme der im Wintersemester 1935/36 eingehenden Beträge an Studiengebühr, Unterrichtsgeld (Gebühr für die Turnlehrausbildung) und Verbrauchsgebühr (Ersatzgeld) verwendet werden. Der genaue Betrag ist örtlich selbständig zu errechnen. Er ist mir nach anliegendem Muster II bis zum 20. Dezember d. J. anzuzeigen.

Auf diese Höchstsumme sind die den Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen Volkes, den Empfängern von Staatsstipendien, den Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, den Austauschstudenten des Akademischen Austauschdienstes, den Inassen der Burjen und anderen erlassenen Beträge anzurechnen, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmung getroffen ist oder noch getroffen wird. Es ist unzulässig, nicht beanspruchte Teile einer Gebührenart im Ausgleich zu verwenden.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a c h é r.

An den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin, den Herrn Rektor der Universität Berlin, den Herrn Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.— Abschrift zur Kenntnisnahme an den Herrn Preussischen Finanzminister und die Oberrechnungskammer in Potsdam. — W I a 2274/35 K I.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 475.)

*

Muster I.

Gesamtzahl der Studierenden (ohne Beurlaubte)	Gewährte Stundungen				Bemerkungen
	bis zum 30. April 1936		über den 30. April 1936		
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.	

Muster II.

Universität:
(Hochschule)

....., den 1935.

I. Im Wintersemester 1935/36 gehen ein:	RM
a) Studiengebühr
b) Unterrichtsgeld
c) Gebühr für die Turnlehrer- ausbildung
d) Erfaßgeld
Summe

II. Die zulässige Gebührenerlaßsumme beträgt hiernach

III. Erlassen sind:	
a) Studiengebühr
b) Unterrichtsgeld
c) Gebühr für die Turnlehrer- ausbildung
d) Erfaßgeld
Summe

Festgestellt:

576. Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft.

Zu Beginn des neuen Semesters richte ich an alle Studenten den dringenden Appell, den in diesem Semester zum ersten Male stattfindenden Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft durch freudige und rege Teilnahme zu einem vollen Erfolge zu führen. Die studierende Jugend beweist durch ihre Teilnahme an dem Reichsberufswettkampf, daß sie bereit ist, gemeinsam mit dem deutschen Arbeiter der Faust im Kampf um Deutschlands Aufstieg höchste Leistungen zu vollbringen. Es ist eine Ehrenpflicht für die akademische Jugend, die ihr gestellten Aufgaben zu meistern. Jeder Student beweise durch Teilnahme am Reichsleistungskampf seinen Willen zur Mitarbeit am Aufbau des nationalsozialistischen Staates.

Heil Hitler!

K u f t ,
Reichserziehungsminister.

*

Den vorstehenden Aufruf zur Beteiligung am Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft ersuche ich durch Anschlag am Schwarzen Brett und in sonst geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der Studentenschaft zu bringen. Auf

meinen Runderlaß vom 11. September 1935 — W I i 3203/35 — nehme ich Bezug.

Berlin, den 2. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: K u n i s c h.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung. — Abschrift an die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) mit dem Ersuchen um entsprechende weitere Veranlassung. — Abschrift zur Kenntnissnahme an die Deutsche Studentenschaft, Berlin SW 68, Friedrichstraße 235, das Reichsstudentenwerk, Berlin - Charlottenburg, Tannenbergallee 30, und den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund, München, Braunes Haus. — W I i 3746 M.

(MittlAmtsblDtschWissf. 1935 S. 476.)

577. Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands.

Das Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 1935 mit dem Sitz in Berlin begründet.

Der Führer und Reichskanzler hat auf meinen Vorschlag den Professor Dr. Walter Frank zum Leiter des Reichsinstituts ernannt.

Der Aufbau und die Aufgaben des Reichsinstituts sind in den nachstehenden Satzungen niedergelegt.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: K u n i s c h.

Bekanntmachung. — W I I b 1635/35 M.

*

Satzungen

des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands.

St ü c k 1.

Das Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands wird mit Wirkung vom 1. Juli 1935 mit dem Sitz in Berlin begründet.

St ü c k 2.

Das Reichsinstitut hat die Aufgabe, die neuere deutsche Geschichte, vor allem im Zeitraum zwischen der französischen Revolution und der nationalsozialistischen Revolution (1789 bis 1933), zu erforschen und darzustellen.

St ü c k 3.

Das Reichsinstitut untersteht der Aufsicht des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

St ü c k 4.

Der Leiter des Reichsinstituts ist dem Reichswissenschaftsminister für die Durchführung der Aufgaben des Reichsinstituts und für die Auswahl seiner Mitarbeiter verantwortlich. Diese werden aus dem Gesamtbereich deutscher Sprache und Kultur berufen.

St ü c k 5.

Auf Vorschlag des Leiters kann der Reichswissenschaftsminister hervorragende, um die Wissenschaft verdiente Persönlichkeiten (höchstens zwölf) als Ehrenmitglieder des Reichsinstituts berufen.

Berlin, den 4. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 476.)

578. Aufnahme in das Fridericianum in Davos.

In der Deutschen Auslands-Vollanstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), dem Fridericianum in Davos, sind noch vier Reichsfreistellen für Schüler (Schülerinnen) zu besetzen. In Frage kommen solche Schüler (Schülerinnen), deren Aufenthalt in Davos im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand dringend erwünscht ist, die im übrigen nach eigener Leistung und Vermögenslage der Eltern eine Berücksichtigung verdienen.

Bewerbungen sind sofort auf dem vorgeschriebenen Dienstwege mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Berlin, den 12. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: K i c i a.

Bekanntmachung. — W III c 1476.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 477.)

Erziehung

579. Befähigung der Mittelschulanwärter zur endgültigen Anstellung als Mittelschullehrer.

Nach dem Erlaß vom 3. Juli 1914 — U III C 1411. 1. — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 505) können auf Hochschulen vorgebildete Mittelschulanwärter zum Nachweis der Befähigung für die endgültige Anstellung an mittleren Schulen zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind und sich bewährt haben.

Die Zahl der Mittelschulanwärter, die in den letzten Jahren die Mittelschullehrerprüfung bestanden haben, ist so groß, daß es vielen von ihnen unmöglich ist, zu längerer voller Beschäftigung im Schuldienste zu gelangen und so die Voraussetzungen für den

Nachweis der Befähigung zur endgültigen Anstellung zu schaffen. Es erscheint daher billig, ihnen auf die vorgeschriebenen Vorbereitungsjahre die Zeit planmäßiger pädagogischer Betätigung anzurechnen, auch wenn diese Betätigung außerhalb der vollen Beschäftigung im Schuldienste stattgefunden hat.

Demgemäß bestimme ich:

Auf die durch Erlaß vom 3. Juli 1914 — U III C 1411. 1. — vorgeschriebene Vorbereitungszeit sind anzurechnen:

- a) die Zeit, in der die Mittelschulanwärter als Erzieher im Landjahre tätig gewesen sind, in sinngemäßer Anwendung meines Erlasses vom 12. April 1935 — E II b 61/35 L, K — (RMin.-AmtsblDtschWissf. S. 143),
- b) die Zeit, in der die Mittelschulanwärter gemäß meinem Erlaß vom 10. Februar 1933 — U II B 264 — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 50) an mittleren Schulen Preußens ordnungsmäßig dem Unterricht beigewohnt oder unentgeltlichen Unterricht erteilt haben, in folgendem Umfange:

- 1. bei mindestens einjähriger Betätigung gemäß Erlaß vom 10. Februar 1933 ein halbes Jahr,
- 2. bei mindestens zweijähriger Betätigung ein volles Jahr.

Die Angaben der Anwärter über ihre Betätigung gemäß Erlaß vom 10. Februar 1933 — U II B 264 — bedürfen der Bestätigung durch die Schulleiter und die zuständigen Schulräte.

Berlin, den 1. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: F r a n k.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — E II d 464 E II b, L.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 477.)

580. Jugendherbergspfennig.

Auf Ihr Schreiben vom 6. Juni 1935 — 115 Rpr/De — erwidere ich, daß mein Erlaß vom 2. März 1934 — U II G 3787/33 — über den Jugendherbergspfennig durch meinen Runderlaß vom 17. Mai 1935 — E III b 400 E II, E IV, E V. 1. — nicht aufgehoben wird, wie anscheinend verschiedentlich angenommen wird. Die Beträge dürfen jedoch gemäß I c des vorbezeichneten Erlasses vom 17. Mai 1935, falls dies bisher geschehen sein sollte, nicht mehr während des Unterrichts eingesammelt werden.

Berlin, den 20. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An den Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen, Berlin NW 40, Roonstraße 5. — Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Beachtung an die

Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — E III b 1877.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme. Die obenerwähnten Erlasse vom 2. März 1934 — UIIG 3787/33 — und 17. Mai 1935 — E III b 400 E II, E IV, E V. 1 — sind abgedruckt im Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Bew. 1934 S. 95 und im RMinAmtsbl. DtschWiss. 1935 S. 230.

Zusatz für Sachsen:

Hierdurch erledigt sich Ihr Schreiben vom 3. Oktober 1935 — Allg. 13, 3 —.

Berlin, den 26. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **L ö p e l m a n n.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III b 2811/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 477.)

581. Verlegung von Schülern nach mehr als einjährigem Besuch der Untersekunda.

Zu Nr. B 5251 vom 23. September d. Js.

Es ist nach dem an den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin ergangenen Erlaß vom 9. Oktober d. Js. — E III b 2500/35 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 434) zu verfahren. Der Erlaß vom 10. Juli 1902 — UII 1832 — (Veier S. 275/76, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Bew. S. 540) hat keine Geltung mehr.

Berlin, den 29. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **L ö p e l m a n n.**

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Königsberg. — Abschrift zur Kenntnis an die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E III b 2687.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 478.)

582. Aufnahme in die wissenschaftliche Oberstufe der höheren Mädchenanstalten.

Die wissenschaftliche Oberstufe der höheren Mädchenanstalten wird auch künftig bei ihren erhöhten Ansprüchen an wissenschaftliche Kenntnisse und Arbeit keinen Raum für hauswirtschaftliche Ausbildung und Betätigung im Rahmen der Schularbeit bieten, doch soll kein Mädchen künftig eine

höhere Schule ohne grundlegende hauswirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten verlassen. Darum wird der Familie, der Mutter im besonderen, die wichtige Aufgabe gestellt, die heranwachsenden Töchter, so wie es früher die Regel war, planvoll in alle wichtigen hausfraulichen Aufgaben einzuführen.

Von Ostern 1937 an findet eine Aufnahme und Überführung von Mädchen mit Obersekundareife in die wissenschaftliche Oberstufe von höheren Lehranstalten nur nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung statt, in der die einfachsten hauswirtschaftlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden müssen.

Die Prüfung umfaßt: wichtigste Kochregeln mit einem praktischen Beispiel, Säuberung von Küchen- und Hausgerät, eine Näh-, Flick- bzw. Stopfarbeit, wichtigste Waschregeln mit einem praktischen Beispiel, einfache Plattarbeit.

Nähere Ausführungsbestimmungen ergehen demnächst.

Es ist in der Regel nicht erwünscht, daß durch ein eingeschobenes hauswirtschaftliches Jahr die Schulzeit für die Abiturientinnen um ein weiteres Jahr verlängert wird. Es dürfte begabten Schülerinnen auch nicht schwerfallen, neben der Schularbeit noch häusliche Arbeiten und Pflichten in maßvollem Umfange zu übernehmen. Durch ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Schule und Elternhaus ist, z. B. an Elternabenden, in Mütter- und Lehrerinnenarbeitsgemeinschaften, die Durchgestaltung der häuslichen Arbeit zu besprechen und gegebenenfalls laufend in der Weise zu fördern, daß eine Überanforderung an die Kraft der Mädchen nicht stattfindet und ein gutes Ergebnis für die Prüfung gewährleistet wird.

Die Aufnahme in die O II einer JS. 3 bleibt von diesem Erlaß unberührt.

Berlin, den 11. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: **K u n i s c h.**

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III e 2250/35 M.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und mit der Bitte, gleiche Anordnungen für den dortigen Amtsbereich zu treffen.

Der Erlaß wird auch im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 4. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **L ö p e l m a n n.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E III e 2250 II M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 478.)

583. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zu den Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen vom 24. September 1935.

Zur Durchführung der mit Erlaß vom 24. September 1935 — E V 3092 — (MMinAmtsbl. DtschWiss. S. 413 ff.) übersandten neuen Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen werden folgende Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen:

Grundbestimmungen.

Zu § 4: Lehrerschaft.

Über jede Veränderung innerhalb der Lehrerschaft ist mir sofort zu berichten.

Bei Durchführung der Lehrproben sind die Vorschriften meines Erlasses vom 21. Februar 1935 — E V 459 — genau zu beachten.

Dem Antrag des Leiters des Schulträgers auf Genehmigung der planmäßigen Anstellung des Direktors oder eines hauptamtlichen Lehrers ist ein Personalbogen beizufügen.

Den drei hauptamtlich tätigen Fachlehrern sind bestimmte Aufgaben der Wirtschaftsberatung zuzuweisen, um die ständige Verbindung der Dozenten mit der Praxis zu sichern. Über die erfolgte Zuteilung der Ausgabegebiete ist bis zum 1. Januar 1936 zu berichten.

Zu § 5: Aufnahmebedingungen.

Bis zum Beginn des Lehrganges 1937/38 können auch Hörer aufgenommen werden, die eine Werkprüfung nicht abgelegt haben. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß alle sonstigen Bedingungen erfüllt sind und die Bewerber eine mindestens vierjährige Praxis nachweisen können.

Vom Herbst 1938 ab sind nur noch Bewerber als ordentliche Hörer aufzunehmen, welche die Werkprüfung bestanden haben.

Zu § 6: Dauer des Lehrganges.

Der Lehrgang an den Höheren Landbauschulen beginnt Anfang November und endet Mitte September des folgenden Jahres. Soweit hiernach eine Verlegung der Termine für den Beginn und die Beendigung eines Lehrganges erforderlich wird, ist diese bis zum Herbst 1937 durchzuführen. Bis zum 1. Januar 1936 ist zu berichten, in welcher Weise die Umstellung geplant ist.

Zu § 8: Lehrplan.

Richtlinien für die Durchführung des Unterrichts nach dem neuen Lehrplan werden demnächst herausgegeben.

Zu § 10: Beiträge.

Die Tätigkeit des bisherigen, nach § 11 der Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte zusammengesetzten Verwaltungsrates ist hiermit beendet. Ich ersuche, die Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

Die Namen der nach den Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen vom Leiter des Schulträgers zu berufenden Beiräte sind bis zum 1. Januar 1936 mitzuteilen. Von jeder Abberufung und Berufung von Beiräten ist mir Kenntnis zu geben. Über den Verlauf jeder Beratung der Beiräte ist zu berichten.

Zu § 12: Jahresbericht.

Der Jahresbericht ist spätestens zum 1. Dezember d. Js. einzureichen. Hierbei ist ein Verzeichnis der ordentlichen Hörer und der Gasthörer des neuen Lehrganges unter Benutzung des nachstehenden Formblattes einzureichen:

Laufende Nummer	Name	Geburtsdatum	Eintritt in die Anstalt		Schulbildung	Landwirtschaftliche Praxis		Werkprüfung abgelegt? Wann?	Bemerkungen
			am	mit besonderer Aufnahmeprüfung?		nachgewiesen	erlassen (Erl v. . . . — E V . . . — (genaue Zeitangabe)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

a) Ordentliche Hörer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

b) Gasthörer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zu § 13: Hörerzahl.

Bei Überschreitung der Gesamthörerzahl 50 ist mir Bericht zu erstatten.

Zu § 14: Hörergebühr.

Die Hörergebühr für Teilnahme an einem Jahreslehrgang beträgt zur Zeit 200 RM.

Ordnung für die Abschlußprüfung.

Zu III: Abschlußprüfung.

Die Tätigkeit des bisherigen nach § 3 der Ordnung für die Abschlußprüfungen an Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte zusammengesetzten Prüfungsausschusses ist hiermit beendet.

Die Neubildung des Prüfungsausschusses hat gemäß Artikel III der Ordnung für die Abschlußprüfung an den Höheren Landbauschulen (Anlage 1) zu erfolgen.

Der Staatskommissar als Prüfungsleiter wird von mir ernannt.

Zu VIII: Niederschrift über den Verlauf der Prüfung.

Die Niederschriften über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind mir in beglaubigter Abschrift bis spätestens 1. Dezember d. Js. einzureichen.

Zu X: Prüfungsgebühr.

Die Gebühr für die Abschlußprüfung beträgt zur Zeit 25 RM und für die Wiederholungsprüfung 10 RM.

Die bisherigen Bestimmungen wegen Erhebung eines Eintrittsgeldes, sonstiger Gebühren und über die Verwaltung des Stipendienfonds bleiben vorläufig weiter in Geltung. Über den Stand und die Verwendung des Stipendienfonds ist bis zum 15. Mai j. Js. zu berichten.

Diejenigen Höheren Landbauschulen, welche nach den seitherigen Grundsätzen für die Einrichtung und den Betrieb von höheren Lehranstalten für praktische Landwirte staatlich anerkannt waren, bedürfen einer erneuten staatlichen Anerkennung gemäß § 3 der Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen vom 24. September 1935 nicht.

Berlin, den 16. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Landesbauernschaften Kurmark, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Kurhessen, Schleswig-Holstein, Pommern, Ostpreußen, Hannover und die Forschungsgesellschaft für Landwirtschaft e. V. in Landsberg a./W. — Abschrift zur Kenntnis an den Reichsnährstand (Verwaltungsamt) in Berlin SW 11, den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin W 8, die Reichsführung der Deutschen Fachschulchaft in Berlin SW 68, die Herren Oberpräsidenten in Berlin, Breslau, Magdeburg, Kassel, Kiel, Stettin, Königsberg, Hannover — ich ersuche, den Vertreter der Staatsregierung für die Beratungen der Beiräte zu bestimmen und mir mitzuteilen (§ 10 der Grundbestimmungen), die Landesbauernschaft ist entsprechend zu unterrichten —, das Staatsministerium in Braunschweig, das Mecklenburgische Staatsministerium in Schwerin. — E V 3678.

(RMMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 479.)

584. Pädagogische Ausbildung für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde in Preußen.

Ich beabsichtige, auf Grund des Erlasses vom 10. Mai 1935 — E V 1204/35 II — (RMMinAmtsbl. DtschWissf. S. 196) Anlage A zu Ostern 1936 in Preußen die pädagogische Ausbildung für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde zu regeln.

Meldungen zur pädagogischen Ausbildung sind mir bis zum 15. Dezember 1935 durch Ihre Hand vorzulegen. Der Meldung sind alle Nachweise nach Abs. I der Bestimmungen über die Ausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde von a bis h beizufügen. An Stelle des Prüfungszeugnisses über das Bestehen im Bäuerlichen Haus-Werk ist eine Bescheinigung der Direktorin beizufügen, daß das Bestehen der Prüfung wahrscheinlich ist.

Auf den Nachweis der einjährigen bäuerlichen Praxis kann bei der Aufnahme zu Ostern 1936 verzichtet werden, wenn die Anwärterin nach dem Urteil der Direktorin mit bäuerlichen Verhältnissen genügend vertraut ist.

Die Papiere sind in der angegebenen Reihenfolge zu heften.

Die Meldungen sind von Ihnen nur dann weiterzugeben, wenn sie nachgeprüft und richtig befunden sind.

Ich ersuche, diesen Erlaß den Direktorinnen der zweiklassigen Bäuerlichen Frauenschulen bekanntzugeben und die Schülerinnen der Oberklasse der Bäuerlichen Frauenschulen zur Meldung zu veranlassen.

Berlin, den 6. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: D ö r i n g.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr., Breslau, Frankfurt a./D., Erfurt, Hannover, Wiesbaden, Minden, Düsseldorf, Osnabrück, Hildesheim. — E V 4269.

(RMMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 480.)

Volksbildung

585. Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik.

Die Staatliche Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg, Luisenplatz, Schloß, führt fortan die Bezeichnung „Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik“.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

Bekanntmachung. — V a 2977 M.

(RMMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 480.)

586. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Breslau.

Die nächste staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Breslau findet am 20. und 22. Mai 1936 statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind an den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Breslau zu richten.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Weber.

Bekanntmachung. — Va 2990.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 481.)

587. Einführung des Unterrichtsfilms in den Berufsschulen.

Hierdurch ordne ich an, daß vom 1. November 1935 ab die öffentlichen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und die ländlichen Fortbildungs- (Berufs-) Schulen in die Arbeit der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm und der Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen einzubeziehen sind. Es finden insbesondere die Erlasse vom 26. Juni 1934 — RK 5020 U II — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Bew. S. 195), vom 28. Januar 1935 — Vb 155 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 57) und vom 14. Juni 1935 — Vb 1910 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 298) über die Erhebung eines vierteljährlichen Vermittlungsbeitrages von 20 Rpf entsprechende Anwendung. Der Termin, bis zu dem erstmalig die auf gekommenen Gelder von den Schulleitern an die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm abzuführen sind (vergl. IV des Runderlasses vom 26. Juni 1934 — RK 5020 —), wird für die genannten Schulen ausnahmsweise vom 15. November 1935 auf den 1. Dezember 1935 verlegt. Bis zu demselben Termin ersuche ich mir ein Verzeichnis der in dem dortigen Bezirk vorhandenen öffentlichen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und der ländlichen Fortbildungs- (Berufs-) Schulen (allgemeinen Fortbildungsschulen) vorzulegen.

Aber die Einbeziehung der Fachschulen ergeht besonderer Erlaß.

Berlin, den 2. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — Vb 2947 E IV, E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 481.)

Körperliche Erziehung

588. SA.-Dienst der Studenten.

Im Einvernehmen mit der Obersten SA.-Führung ordne ich an:

1. Studenten, die der SA. angehören, haben bei der Immatrikulation eine Bescheinigung der für sie zuständigen Standarte am Hochschulort vorzulegen, aus der hervorgeht, daß sie ordnungsmäßig gemeldet und einer SA.-Formation zur Dienstleistung zugewiesen sind.

2. Der SA. angehörende Studenten, die sich um Gebührenerlaß, Stipendien und andere Vergünstigungen bewerben, müssen durch eine Bescheinigung ihrer Standarte nachweisen, daß sie bis zum Zeitpunkt der Bewerbung Dienst in der SA. getan haben bzw. ordnungsmäßig beurlaubt sind. Studenten, die alte und bewährte SA.-Männer sind, sind bei der Gewährung von Unterstützung bevorzugt zu behandeln.

Ich gebe ferner folgendes bekannt:

Damit die Studenten nicht zu stark durch den SA.-Dienst beansprucht werden, hat die Oberste SA.-Führung angeordnet, daß der SA.-Dienst an den Hochschulstädten auf die vorlesungsfreien Nachmittage und Sonntage beschränkt wird und daß die Wochentage möglichst vom SA.-Dienst frei bleiben. Die Examenssemester werden nach wie vor vom SA.-Dienst beurlaubt.

Aber Einzelheiten der Dienstgestaltung sowie über etwa auftauchende Schwierigkeiten ersuche ich mit dem jeweiligen SA.-Standortsführer unmittelbar zu verhandeln.

Berlin, den 28. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: Kunisch.

An die Herren Rektoren der deutschen Hochschulen und die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68, Friedrichstraße 235. — Abschrift zur Beachtung bei Durchführung meines Erlasses vom 27. Februar 1935 — WI 157 — an den Herrn Diplomkaufmann Martin in Berlin SW 68, Friedrichstraße 235. — Abschrift zur gefälligen Kenntnis an das Wehrkreis Kommando III (Abteilung Ib: Ersatz) in Berlin W, Kurfürstenstraße 63, unter Bezugnahme auf die Unterredung zwischen Herrn Hauptmann Uelze und meinem Referenten Dr. Heinrich am 27. Juni 1935. — KI 3902/35 II.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 481.)

589. Pflege der Luftfahrt in den Schulen.

An der Ausbildungsstätte Derlinghausen bei Bielefeld finden folgende achtwöchige Lehrgänge zur Ausbildung als Leiter und Lehrer für den Unterricht an Luftfahrtlehrgängen statt:

1. Lehrgang 6: vom 28. Oktober bis 22. Dezember 1935 für Teilnehmer aus dem Lande Sachsen,

2. Lehrgang 7: vom 2. Januar 1936 bis 26. Februar 1936 für Teilnehmer aus dem Lande Bayern sowie Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg,
3. Lehrgang 8: vom 3. März 1936 bis 28. April 1936 für Teilnehmer aus Württemberg, Baden, Thüringen, Oldenburg, Hessen und Saarland.

Die Zahl der Teilnehmer ist je Lehrgang auf 40 festgesetzt. Soweit nicht alle Stellen aus den angegebenen Ländern besetzt werden, können zu den Lehrgängen auch Teilnehmer aus Preußen zugelassen werden.

Die Meldungen der Länder sind unter Beachtung der in meinen Erlassen vom 15. Mai 1934 — III B 6479 R.ö. —, vom 17. November 1934 — R U III 10. 1. —, vom 7. August 1935 — K I 6361/35 — und vom 21. September 1935 — K I 6883/35 — gegebenen Richtlinien jeweils spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Lehrgänge mir vorzulegen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Ausbildungsstätte Ferndorf (Kreis Siegen) zur Heranbildung von Leitern und Lehrern an Luftfahrtlehrgängen in der Zeit vom 15. Oktober 1935 bis 31. März 1936 geschlossen ist.

Berlin, den 29. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: R r ü m m e l.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Hessen und Thüringen und an den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken. — K I 7224 I/35 E II, E III, E IV.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 481.)

590. Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und -lehrerinnen.

Das Hochschulinstitut für Leibesübungen in Berlin führt vom 13. bis 25. Januar 1936 einen Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und -lehrerinnen für solche Bewerber und Bewerberinnen durch, die die Turnlehrbefähigung bereits erworben haben und diese durch die Lehrbefähigung für Schwimmen ergänzen wollen.

Als Altersgrenze der Teilnehmer setze ich für die Frauen das 35. Lebensjahr, für die Männer das 40. Lebensjahr fest. Die Zulassung zu dem Lehrgang erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung, der die Bedingungen des Grundscheines der DLRG zugrunde liegen.

Die Teilnahme an dem Lehrgang ist kostenlos. Reisekostenbeihilfen und Verpflegungszuschüsse können nicht gewährt werden. Meldungen sind unmittelbar an das Hochschulinstitut für Leibesübungen, Berlin NW 7, Luisenstraße 56, zu richten und müssen bis zum 1. Januar 1936 eingegangen sein. Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bescheinigungen über etwaige Beschäftigung in Schuldienst sind beizufügen.

Ich ermächtige Sie, den Lehrern und Lehrerinnen gegebenenfalls Urlaub zu erteilen, soweit die Unterrichtsverhältnisse es zulassen.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: R r ü m m e l.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar in Berlin. — K I 4180 E II, E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 482.)

Sonstiges

591. Änderungen in der Anwärterliste der preussischen Studienassessoren.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechenden Zahlen im Abschnitt E des Jahrbuchs der Lehrer an höheren Schulen, Jahrgang 1934.)

a) **Anwärter.** Zu streichen Jahrgang 1926 Nr. 210 (9), 501 (14), 729 (23); Jahrgang 1927 Nr. 137 (39), 217 (45), 244 (48), 290 (50); Jahrgang 1928 Nr. 103 (86), 309 (70), 311 (77), 315 (81), 326 (95), 346 (114), 389 (134); Jahrgang 1929 Nr. 9 (298), 45 (319), 100 (189), 109 (199), 151 (256), 171 (271), 247 (165), 259 (175), 348 (179), 551 (316), 601 (367); Jahrgang 1930 Nr. 33 (441), 36 (477), 55 (403), 57 (407), 93 (465), 127 (512), 160 (370), 234 (458), 243 (478), 300 (588), 306 (539), 310 (519), 448 (590), 454 (596); Jahrgang 1931 Nr. 35 (609), 39 (600), 83 (709), 101 (752), 106 (598), 109 (620), 146 (704), 150 (713), 178 (610), 185 (631); Jahrgang 1934 Nr. 17 (808), 48 (803), 51 (824), 60 (850), 61 (851), 63 (855), 81 (903), 83 (909), 101 (994), 105 (770), 107 (781), 141 (922), 149 (932), 152 (940), 164 (981), 172 (842), 178 (873), 204 (993), 208 (795), 209 (810), 210 (834), 215 (892), 216 (893), 219 (907), 225 (966), 235 (929).

b) **Anwärterinnen.** Zu streichen Jahrgang 1926 Nr. 105 (8), 177 (11); Jahrgang 1928 Nr. 136 (39), 137 (40); Jahrgang 1930 Nr. 95 (171). Meldung des Abganges 93 (465) im Heft 19 ist irrtümlich erfolgt.

592. Druckfehlerberichtigung.

In der mit Runderlaß vom 11. Oktober 1935 — E IV 12319/35 M — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 442) bekanntgegebenen Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht, muß in Artikel II Ziff. II Nr. 5 im letzten Absatz an Stelle von „Nr. 13 Abs. 2 usw.“ gesetzt werden „Nr. 12 Abs. 2 usw.“.

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Sachsen

593. Vertrieb von Schülerzeitschriften in den Schulen.

Durch die Bestimmungen unter A III des Erlasses des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. Mai 1935 — E III b 400 E II, E IV, E V. 1. — (RMin.-Amtsbl.DtschWiss. S. 230 und WDVl. S. 57 ff.) hat der Vertrieb der von der Reichsleitung des Amtes für Erzieher anerkannten Schülerzeitschriften in den Schulen nicht unterbunden werden sollen. Verboten ist nur der Vertrieb während des Unterrichts.

Dresden, den 28. September 1935.

Der kommissarische Leiter
des Ministeriums für Volksbildung.
G ö p f e r t.

Allg. 24 a, 27.

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1935 S. 483.)

Thüringen

594. Unterrichtserlaubnis für Bühnenlehrer.

Die Erlaubnis zum Betrieb oder zur Leitung einer Bühnenschule sowie zum Unterricht an einer solchen und die Erlaubnis zur Erteilung von Einzelunterricht zwecks Ausbildung zum Bühnenkünstler ist, abgesehen von den in der Privatschulordnung vom 16. März 1932 genannten allgemeinen Erfordernissen, auch davon abhängig zu machen, daß der Bewerber nachweislich im Besitz der Zulassungsurkunde des Herrn Präsidenten der Reichstheaterkammer ist.

Weimar, den 25. Oktober 1935.

Der Thüringische Minister für Volksbildung.
W ä c h t l e r.

Bekanntmachung. — IV A IV 39, 4.

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1935 S. 483.)

Baden

595. Ausstellung von Zeugnissen an Fachschulen.

Nach dem Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27. März 1935 — E III e 202 E II a, E II d, M. 1. — (RMinAmtsbl.DtschWiss. 1935 S. 125 ff.) sind für die Schülersauslese an den höheren Schulen neue Richtlinien aufgestellt worden, die in der nachstehenden Fassung für die mir unterstellten öffentlichen und privaten Gewerbe- und Handelslehranstalten verbindlich erklärt werden:

1. In den Gewerbe- und Handelsschulen sind an erster Stelle des Zeugnisses statt bisher:

1. Betragen
2. Fleiß und Aufmerksamkeit

künftig:

1. Führung
2. Fleiß und Mitarbeit

zu benoten.

2. Die Notenabstufung für Führung ist folgende:

- 1 = gut,
- 2 = nicht ganz befriedigend,
- 3 = tadelnswert,
- 4 = schlecht.

3. Die Notenabstufungen für Fleiß und Leistungen sind folgende:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = genügend,
- 4 = nicht genügend.

Zwischennoten in den Zeugnissen sind nicht statthaft; sie können aber bei der Beurteilung schriftlicher und mündlicher Einzelleistungen angewendet werden, z. B. „sehr gut bis gut“ (1—2). Die bisher hie und da noch üblichen Zwischenbezeichnungen mit plus und minus (2+ oder 3-) sind nicht mehr zulässig.

Die schriftliche oder mündliche Gesamt- oder Einzelleistung eines Schülers ist

sehr gut (1), wenn sie eine ausgesprochene Hochleistung darstellt, d. h. wenn sie weit über dem Durchschnitt dessen steht, was man im allgemeinen von einem Schüler der in Betracht kommenden Alters- und Reifestufe erwarten kann.

gut (2), wenn sie im Inhalt und in der Form eine verständnisvolle und von gröberen Fehlern freie Bearbeitung oder Beantwortung der gestellten Aufgabe oder Frage darstellt;

genügend (3), wenn sie den Anforderungen entspricht, die jeder hinreichend begabte Schüler der in Betracht kommenden Alters- und Reifestufe im Hinblick auf das Lehrziel und den behandelten Stoff mindestens erfüllen muß;

nicht genügend (4), wenn sie nach Inhalt und Form eine Minderleistung darstellt, d. h. hinter den Mindestforderungen zurückbleibt, die von einem hinreichend begabten Schüler erfüllt werden müssen.

Bei einer Klasse von durchschnittlicher Begabung wird die Mehrzahl der Zeugnisse in den durch die Urteile „genügend“ und „gut“ bezeichneten Rahmen fallen.

4. In den höheren Gewerbeschulen tritt an die Stelle der bisherigen Zeugnisse für Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit künftig eine allgemeine Beurteilung des körperlichen, charakterlichen und geistigen Strebens und des Gesamterfolges. Diese ist an die erste Stelle des Zeugnisses mit der Überschrift

„Allgemeine Beurteilung“ zu setzen und nicht in Noten, sondern in kurzen Sätzen auszudrücken, die ein möglichst klares Bild von dem Schüler geben und Anerkennung und Tadel gerecht verteilen.

5. Für die höheren Handelslehranstalten gelten die Bestimmungen meines Erlasses vom 10. Juli 1935 — D 12930 — mit der Maßgabe, daß bei der ein- und zweijährigen höheren Handelsschule künftig wie bei der Oberhandelschule statt Führung, Fleiß und Mitarbeit ebenfalls eine „Allgemeine Beurteilung“ tritt.

6. Die Noten in den Halbjahreszeugnissen der Gewerbe- und Handelsschule sind für Führung, Fleiß und Mitarbeit in Worten, für die Leistungen in Zahlen auszudrücken; in den Schlußzeugnissen sind sämtliche Noten in Worten einzusetzen.

7. Unter Bemerkungen ist künftig in den Zeugnissen die Zugehörigkeit des Schülers oder der Schülerin zu einer Organisation der NSDAP. (HJ., BDM., SA., SS.) einzutragen.

8. Soweit noch alte Zeugnishefte aufgebraucht werden, sind sie mit den hiernach notwendigen Änderungen zu versehen.

9. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung: Frank.

Bekanntmachung. — D 20863.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 483.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

a) Reich und Preußen		Seite	Seite
Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zu den Grundbestimmungen für die Höheren Landbauhörschulen vom 24. September 1935. Vom 16. Oktober 1935	479	Einführung des Unterrichtsfilms in den Berufsschulen. Vom 2. November 1935	481
Jugendherbergspfeinnig. Vom 26. Oktober 1935	477	Spende für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36. Vom 4. November 1935	468
St.-Dienst der Studenten. Vom 28. Oktober 1935	481	Aufnahme in die wissenschaftliche Oberstufe der höheren Mädchenanstalten. Vom 4. November 1935	478
Versetzung von Schülern nach mehr als einjährigem Besuch der Untersekunda. Vom 29. Oktober 1935	478	Gewährung von Vorschüssen auf die Dienstbezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter in besonderen Fällen. Vom 5. November 1935	470
Pflege der Luftfahrt in den Schulen. Vom 29. Oktober 1935	481	Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands. Vom 5. November 1935	476
Gebührenordnung für die preussischen Universitäten, die Staatliche Akademie in Braunsberg und die Medizinische Akademie in Düsseldorf. Vom 30. Oktober 1935	471	Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und Lehrerinnen. Vom 5. November 1935	482
Gebührenordnung für die preussischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal. Vom 30. Oktober 1935	472	Pädagogische Ausbildung für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde in Preußen. Vom 6. November 1935	480
Gebührenordnung für die Landwirtschaftliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin und die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn. Vom 30. Oktober 1935	473	Bekanntgabe von Geschäftszahlen. Vom 7. November 1935	470
Gebührenordnung für die Tierärztliche Hochschule in Hannover und die Tierärztliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin. Vom 30. Oktober 1935	475	Aufnahme in das Fridericianum in Dabos. Vom 12. November 1935	477
Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik. Vom 30. Oktober 1935	480	Änderungen in der Anwärterliste der preussischen Studienassessoren	482
Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Breslau. Vom 30. Oktober 1935	481	Druckfehlerberichtigung	482
Bezug des „Völkischen Beobachters“. Vom 31. Oktober 1935	467	b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter. Vom 31. Oktober 1935	467	Sachsen	
Bereinlichung der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch. Vom 1. November 1935	468	Vertrieb von Schülerzeitschriften in den Schulen. Vom 28. September 1935	
Befähigung der Mittelschulanwärter zur endgültigen Anstellung als Mittelschullehrer. Vom 1. November 1935	477	Thüringen	
Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft. Vom 2. November 1935	476	Unterrichtserlaubnis für Bühnenlehrer. Vom 25. Oktober 1935	
		Baden	
		Ausstellung von Zeugnissen an Fachschulen. Vom 23. Oktober 1935	